

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung Abteilung Kultur, Ausstellungen und Veranstaltungen

[K-2020-422919/1-Ka]

Mit Bezugnahme auf Art. 55 Oö. L-VG sind im Bereich „Kulturelle Ausstellungen, Veranstaltungen und Projekte des Landes OÖ“ für Vorbereitungsarbeiten diverse Aufträge und Bestellungen bereits im Jahr 2020 zu erteilen, welche das Budget 2021 belasten.

Es handelt sich dabei um folgende Projekte:

OÖ. Landesausstellung 2021: Die OÖ. Landesausstellung 2021 widmet sich der Wirtschafts-, Sozial- und Identitätsgeschichte der gesellschaftlichen Gruppen Arbeiterschaft (Museum Arbeitswelt), Bürgertum (Innerberger Stadel) und Adel (Schloss Lamberg) und dokumentiert am Beispiel der Stadt Steyr ihre historische Bedeutung sowie ihr Zusammenwirken und ihre Rolle in der Gegenwart.

Theaterfestival SCHÄXPIR 2021: SCHÄXPIR ist ein internationales Theaterfestival für junges Publikum. Es findet seit 2002 im biennalen Rhythmus in Linz statt. Veranstalter ist das Land Oberösterreich. Theater für junges Publikum in Österreich und international als ernst zu nehmende Kunstform zu etablieren, war von Anfang ein erklärtes Ziel des Festivals.

In Einzelfällen ist es zudem notwendig, im Rahmen des Teilabschnittes 1/38110 „Kulturelle Ausstellungen, Veranstaltungen und Projekte des Landes Oberösterreich“ (zB OÖ. Landeskonzerte etc.) bereits im heurigen Jahr Vereinbarungen abzuschließen (zB Engagements von Künstlerinnen und Künstlern), die ebenfalls das Budget 2021 belasten.

Gemäß § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung des Landes OÖ. in Verbindung mit Art. 55 Oö. L-VG ergibt sich für diese Projekte eine Mehrjahresverpflichtung im Gesamtausmaß von max. 3.900.000,00 Euro.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge die aus dem beabsichtigten Abschluss der Vereinbarungen für Vorbereitungsarbeiten im Teilabschnitt 1/38110 „Kulturelle Ausstellungen, Veranstaltungen und Projekte des Landes OÖ“ bis zu 3.900.000,00 Euro sich ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtungen im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen. Auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit

wird gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung davon abgesehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.

Linz, am 21. September 2020

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Stelzer

Landeshauptmann